

Textliche Festsetzungen:

1. Innerhalb der „Versorgungsfläche (Umspannanlage)“ sind zweckgebundene bauliche Anlagen bis zu einer GRZ von 0,2 und bis II Geschossen gemäß § 31 (1) BBauG zulässig.
2. Innerhalb des „Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen (Bergbauliche Einrichtung)“ sind zweckgebundene bauliche Anlagen bis zu einer GRZ von 0,4 und bis zu II Geschossen gemäß § 31 (1) BBauG zulässig.

Kennzeichnungen:

Bei der Bebauung des Baugrundstückes für den Gemeinbedarf (Senioren-Zentrum) und des südlichsten WA-Gebietes (am S-Bahn-Zugang nördl. des öffentl. Parkplatzes) sind wegen der benachbarten Nutzungen besondere bauliche Vorkehrungen gem. § 9 Abs. 3 BBauG zum Schutze gegen Lärm erforderlich.

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich früheren oberflächennahen Bergbaues.

Sicherheitszone um Bergbauschacht von Schachtwandung



Ungef. Lage der ehem. Förderstollen der Gewerkschaft Uhlenbänke über der Stollensohle bei ca. 54 m ü. NN